

MITTEILUNGSBLATT

der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau

Studienjahr 2019/20

08.07.2020

135. Stück

**Verordnung des Hochschulkollegiums der
Kirchlichen Pädagogischen Hochschule
der Diözese Graz-Seckau
vom 08.07.2020**

Curriculum
für den
Hochschullehrgang
Mentoring 1



Kirchliche Pädagogische Hochschule
der Diözese Graz-Seckau

Curriculum Hochschullehrgang Mentoring 1

Beschluss der Curricularkommission vom 26.02.2020
Erlassung durch das Hochschulkollegium vom 12.05.2020
Genehmigung durch das Rektorat vom 12.05.2020

Studienbeginn ab Wintersemester 2020/21
ECTS-Anrechnungspunkte: 15

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Datum des Beschlusses der Curricularkommission	3
1.2	Datum der Erlassung (Beschluss) durch das Hochschulkollegium	3
1.3	Datum der Genehmigung durch das Rektorat	3
1.4	Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs	3
2	Qualifikationsprofil	3
2.1	Konkrete Zielsetzung des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule	3
2.2	Qualifikationen/Berechtigungen, die mit der Absolvierung des Studiums erreicht werden ...	3
2.3	Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (employability).....	3
2.4	Erwartete Lernergebnisse / Kompetenzen	4
2.5	Ausweisung der Wahrnehmung der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums	4
2.6	Rahmenprinzipien bei interinstitutioneller curricularer Kooperation	4
2.7	Darlegung der Vergleichbarkeit des Curriculums mit Curricula gleichartiger Studien und Begründung allfälliger Abweichungen	4
3	Kompetenzkatalog	5
4	Zulassungsvoraussetzungen	5
5	Hinweis auf die vom Rektorat verordneten Reihungskriterien im Curriculum	5
6	Modulübersicht	5
6.1	Modulübersicht – Gesamtdarstellung	5
6.2	Modulübersicht inklusive Lehrveranstaltungen	6
7	Modulbeschreibungen	7
8	Prüfungsordnung	12
9	Inkrafttreten und allfällige Übergangsbestimmungen	16
Anhang	17
A	Legende	17
B	Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen	18

1 Allgemeines

1.1 Datum des Beschlusses der Curricularkommission

26.02.2020

1.2 Datum der Erlassung (Beschluss) durch das Hochschulkollegium

12.05.2020

1.3 Datum der Genehmigung durch das Rektorat

12.05.2020

1.4 Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs

Umfang: 15 ECTS-Anrechnungspunkte

Dauer: 2 Semester

Höchststudiendauer: 4 Semester

2 Qualifikationsprofil

2.1 Konkrete Zielsetzung des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule

Zentraler Gegenstand des Hochschullehrgangs ist die systematische Förderung von Lehrpersonen, die als AusbildungslehrerInnen die Studierenden in den Praktika der Pädagogisch-Praktischen Studien im Rahmen ihrer Lehramtsausbildung begleiten. Ein auf diesen Hochschullehrgang aufbauender Hochschullehrgang *Mentoring 2* (15 ECTS-Anrechnungspunkte, 2 Semester) befähigt die AbsolventInnen für die Rolle als MentorInnen, die LehrerInnen beim Berufseinstieg professionell begleiten.

Die Begleitung von Studierenden erfordert professionstheoretisches Wissen über verschiedene Konzepte von schulpraktischen Studien sowie fachspezifische, bildungswissenschaftliche und didaktische Kenntnisse wie auch Kommunikationsfähigkeit und Coachingkompetenzen. Diese sollen im vorliegenden Hochschullehrgang erworben werden.

2.2 Qualifikationen/Berechtigungen, die mit der Absolvierung des Studiums erreicht werden

Der Hochschullehrgang qualifiziert LehrerInnen zum strukturierten Mentoring in ausbildungsbegleitenden Praktika.

2.3 Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (employability)

Vor dem Hintergrund der Dienstrechtsnovelle 2013 – Pädagogischer Dienst vom 27. Dezember 2014 sowie des Bundesrahmengesetzes zur Einführung einer neuen Ausbildung für PädagogInnen (2013) bedarf es einschlägiger Weiterbildungsangebote für Lehrpersonen, die als MentorInnen in der Induktionsphase eingesetzt werden. Diese müssen bis 2029/2030 minimal

30 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen (vgl. auch die Empfehlungen des BMBWF zu Mentoring und Induktion, GZ: BMBWF-90.000/0028-II/B/2018) Der vorliegende Hochschullehrgang stellt ein Angebot in diesem Bereich dar und erfüllt gemeinsam mit dem darauf aufbauenden Hochschullehrgang *Mentoring 2* (15 ECTS-Anrechnungspunkte, 2 Semester) die Erfordernisse einer 30 ECTS-Anrechnungspunkte umfassenden Qualifizierung „*Mentoring: Berufseinstieg professionell begleiten*“. Sowohl *Mentoring 1* als auch *Mentoring 2* können auf den Hochschullehrgang mit Masterabschluss „*Mentoring – Berufseinstieg professionell begleiten*“ (90 ECTS-AP) angerechnet werden.

2.4 Erwartete Lernergebnisse / Kompetenzen

Unterrichtsarbeit als prioritäre Aufgabe der Lehrperson wird einer systemischen Analyse unterzogen und aus der Subjektperspektive sowie aus Sicht verschiedener theoretischer Konzepte beleuchtet mit dem Ziel, als Rollenmodell einer reflektierenden Praktikerin / eines reflektierenden Praktikers zu fungieren und mit den Studierenden innovative Lehr- und Lerndesigns zu planen und umzusetzen.

Die AbsolventInnen erwerben spezifische Kompetenzen in den Bereichen des Wissens, des Handelns und der Reflexion, um in ihrer Rolle als AusbildungslehrerIn Studierende beim Erwerb von Praxiskompetenzen zu begleiten und zu beraten. Dazu zählen insbesondere Theorie und praxisbezogene Methodik von Kommunikation und Beratung mit dem Fokus auf Entwicklungsorientierung und Hilfe zur Selbsthilfe, aber auch die konstruktive Bearbeitung des Spannungsverhältnisses von Begleitung und Beurteilung.

Sie sind in der Lage, ihr Wissen und Können in verschiedenen Kontexten, auch in solchen, die mit unerwarteten Schwierigkeiten, Unsicherheit und Konflikten behaftet sind, einzusetzen und situations- und standortadäquate Strategien zu entwickeln.

2.5 Ausweisung der Wahrnehmung der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums

Das vorliegende Curriculum basiert auf dem von der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz, der Pädagogischen Hochschule Steiermark, der Pädagogischen Hochschule Burgenland und der Karl-Franzens-Universität Graz (KFU Graz) erarbeiteten Hochschullehrgang *Mentoring: Berufseinstieg professionell begleiten* (60 ECTS-Anrechnungspunkte, Ausbaustufe 1).

2.6 Rahmenprinzipien bei interinstitutioneller curricularer Kooperation

Trifft nicht zu.

2.7 Darlegung der Vergleichbarkeit des Curriculums mit Curricula gleichartiger Studien und Begründung allfälliger Abweichungen

Das vorliegende Curriculum orientiert sich an den bundesweiten Rahmenvorgaben und konkretisierenden Vorschlägen des BMBF zum Hochschullehrgang mit Master-Abschluss „*Mentoring: Berufseinstieg professionell begleiten*“ vom 18.6.2014, aktualisiert durch die „Empfehlungen des BMBWF zu Mentoring und Induktion“ vom 16.11.2018.

Die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen wird sichergestellt. Über die Anrechenbarkeit entscheidet das zuständige monokratische Organ.

3 Kompetenzkatalog

Siehe 2.4

4 Zulassungsvoraussetzungen

Ergänzend zu den Bestimmungen des § 52f HG 2005 idgF werden für den Hochschullehrgang folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

Für die Zulassung gelten ein fachlich und pädagogisch einschlägiges, mindestens sechsemestriges abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer postsekundären oder tertiären Bildungseinrichtung, ein aufrechtes schulisches Dienstverhältnis und eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung im Bereich der Pflichtschule (Primarstufe, Neue Mittelschule) bzw. als ReligionslehrerIn.

Neben einem Empfehlungsschreiben der Schulleitung bzw. Dienstbehörde bezüglich erbrachter Leistungen und der Qualität der unterrichtlichen und erzieherischen Tätigkeiten und dem Nachweis der fachlichen und pädagogischen Qualifikationen ist auch ein Bewerbungsschreiben zu erbringen.

5 Hinweis auf die vom Rektorat verordneten Reihungskriterien im Curriculum

Das Rektorat verordnet gem. § 50 (6) HG 2005 idgF Reihungskriterien für den Hochschullehrgang Mentoring 1. Diese werden im Mitteilungsblatt der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz (<https://kphgraz.augustinum.at/mitteilungen/>) veröffentlicht.

6 Modulübersicht

6.1 Modulübersicht – Gesamtdarstellung

Module HLG					
Kurzbezeichnung/Bezeichnung des Moduls		Modulart	SWSt	ECTS-AP	Semester
1	Lehren und Lernen 1	PM	2 ¹	3	1
2	Mentoring und Coaching 1	PM	3,5 ²	6	1, 2
3	Kommunikation und Interaktion 1	PM	3 ³	6	1, 2
Summe			8,5⁴	15	

¹ Davon 0,5 SWSt e-Learning

² Davon 0,5 SWSt e-Learning

³ Davon 0,75 SWSt e-Learning

⁴ Davon 1,75 SWSt e-Learning

6.2 Modulübersicht inklusive Lehrveranstaltungen

Modul 1: Lehren und Lernen 1								
Sem	Abk	Lehrveranstaltung/Titel	LV-Typ	LN	Studienfachbereich	SWSt	Selbststudienanteil	ECTS-AP
1	L&L1	Schulpädagogische und didaktische Konzepte in der LehrerInnenbildung	SE	pi	BWG	1,25 ⁵	36	2
1	L&L2	Werkzeuge und Methoden der Unterrichtsbeobachtung und Unterrichtsanalyse	SE	pi	BWG	0,75	17	1
						2⁶	53	3

Modul 2: Mentoring und Coaching 1								
Sem	Abk	Lehrveranstaltung/Titel	LV-Typ	LN	Studienfachbereich	SWSt	Selbststudienanteil	ECTS-AP
1	ME&CO1	Mentoringmodelle im Kontext von LehrerInnenausbildung	SE	pi	BWG	1 ⁷	14	1
1	ME&CO2	Online-Tools für kooperative Lernsettings	SE	pi	BWG	0,5 ⁸	19	1
2	ME&CO3	MentorInnen als LehrerInnen und LehrerbildnerInnen	SE	pi	BWG	1	39	2
2	ME&CO4	Selbsterfahrung in Team- und Gruppenarbeit Fokus Ausbildung	SE	pi	BWG	1	39	2
						3,5⁹	111	6

Modul 3: Kommunikation und Interaktion 1								
Sem	Abk	Lehrveranstaltung/Titel	LV-Typ	LN	Studienfachbereich	SWSt	Selbststudienanteil	ECTS-AP
1	KI1	Einführung in die prozessorientierten Arbeitsweisen	SE	pi	BWG	0,5	19	1
1	KI2	Kommunikation und Interaktion: Grundlagen und Haltungen	SE	pi	BWG	1 ¹⁰	39	2
2	KI3	Ziel- und lösungsorientierte Kommunikation	SE	pi	BWG	1,5 ¹¹	58	3
						3¹²	116	6

⁵ Davon 0,5 SWSt e-Learning

⁶ Davon 0,5 SWSt e-Learning

⁷ Davon 0,25 SWSt e-Learning

⁸ Davon 0,25 SWSt e-Learning

⁹ Davon 0,5 SWSt e-Learning

¹⁰ Davon 0,25 SWSt e-Learning

¹¹ Davon 0,5 SWSt e-Learning

¹² Davon 0,75 SWSt e-Learning

7 Modulbeschreibungen

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: L&L 1: Lehren und Lernen 1			
Modulniveau: HLG Modulart: PM, BM			
SWSt: 2	ECTS-AP: 3		Semester: 1.
Zugangsvoraussetzungen: keine			
Präambel: Das vorliegende Modul spricht Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer in ihrer Rolle als LehrerbildnerInnen an. Im Mittelpunkt stehen Ausbildungsansprüche von Institutionen der LehrerInnenbildung im Fokus von „Lehren und Lernen“. Schwerpunktmäßig geht es dabei um Fragen der Beobachtung, Planung, Organisation und Auswertung von Lehr- und Lernprozessen.			
Inhalte <ul style="list-style-type: none">• Aktuelle Anforderungen an Schule und LehrerInnenbildung• Schulpädagogische und didaktische Konzepte zur Organisation von Lehr-/Lernprozessen• Subjektive Didaktik• Theoretische und empirische Befunde zur Unterrichtsplanung von NovizInnen und ExpertInnen• Ko-konstruktive Konzepte kooperativer Unterrichtsplanung und -durchführung (Co-Planning, Co-Teaching)• Werkzeuge zur Beobachtung, Beschreibung, kriteriengeleiteten Analyse und Evaluation von Unterricht			
Lernergebnisse/Kompetenzen Nach der erfolgreichen Absolvierung des Moduls sind die TeilnehmerInnen in der Lage ... <ul style="list-style-type: none">• didaktische Anliegen einer zeitgemäßen LehrerInnenbildung in ihrer Rolle als AusbildungslehrerInnen zu unterstützen.• das eigene Planungsverhalten in Auseinandersetzung mit theoretischen Modellen und wissenschaftlichen Befunden zu reflektieren und angehende LehrerInnen beim Aufbau von Planungskompetenz zu unterstützen.• Unterricht systematisch zu beobachten, zu beschreiben bzw. kriteriengeleitet zu analysieren und auszuwerten sowie Studierende dabei anzuleiten.			

Lehr- und Lernmethoden Zusammenarbeit mit anderen TeilnehmerInnen in kooperativen Lernarrangements, (Ko)Bearbeitung von Fragestellungen und Lösungsfindung, themenbezogene Recherche Selbstgesteuertes und selbstorganisiertes Lernen, Lektüretandems, Videoanalysen									
Leistungsnachweise Immanenter Prüfungscharakter									
Sprache Deutsch									
Lehrveranstaltungen									
Sem	Abk	Titel	LV-Typ	LN	Studienfachbereich	TZ	SWSt	Selbststudienanteil	ECTS-AP
1.	L&L 1	Schulpädagogische und didaktische Konzepte in der LehrerInnenbildung	SE	pi	BWG	25	1,25 ¹³	36	2
1	L&L 2	Werkzeuge und Methoden der Unterrichtsbeobachtung und Unterrichtsanalyse	SE	pi	BWG	25	0,75	17	1

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: ME&CO 1: Mentoring und Coaching 1			
Modulniveau: HLG Modulart: PM, BM			
SWSt: 3,5	ECTS-AP: 6		Semester: 1., 2.
Zugangsvoraussetzungen: keine			
Präambel: Das Modul baut auf dem Wissen um Entwicklungsaufgaben von LehrerInnen im berufsbiographischen Kontext auf und richtet seinen Fokus auf die Tätigkeit als AusbildungslehrerIn und auf verschiedene Settings beruflichen Lernens. Im Mittelpunkt steht ein systemisches Verständnis von Mentoring mit dem Ziel, strukturelle, organisationale, kollegiale und personale Aspekte zu verorten. Inhaltlich geht es um die Aufgaben und Funktionen von AusbildungslehrerInnen in der praxisbezogenen Beratung und Entwicklungsbegleitung sowie um die Gestaltung ko-konstruktiver Formen und Modelle gemeinsamer Unterrichtspraxis.			

¹³ Davon 0,5 SWSt e-Learning

Inhalte

- Lernen im Praktikum - nationale und internationale Entwicklungen
- Pädagogisch-Praktische Studien unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen PädagogInnenbildung
- Konzepte zur Gestaltung lernförderlicher Settings beruflichen Lernens, z.B. Co-Planning und Co-Teaching, Lesson Studies, kollegiale Beratung, reflexives Praktikum, forschendes Lernen, Modell subjektiver Relevanz, educative Mentoring, virtuelles Mentoring und Online-Tutoring
- Rollen, Aufgaben und Funktionen der darin involvierten Personengruppen - Fokus AusbildungslehrerIn
- first-order-teaching / second-order-teaching
- Kooperative Settings im unterrichtlichen Kontext
- Online-Tools zur kooperativen Planung
- Einstellungen und Haltungen zur Förderung persönlich-beruflicher Entwicklung in Einzel- und Gruppenprozessen im Mentoring
- Entwicklungsphasen von Teams
- Blockaden in Teamprozessen
- Selbsterfahrung in interaktiven Gruppen- und Teamprozessen im Kontext von Ausbildung

Lernergebnisse/Kompetenzen

Nach der erfolgreichen Absolvierung des Moduls sind die TeilnehmerInnen in der Lage...

- unterschiedliche Konzepte Schulpraktischer Studien vor dem Hintergrund empirischer Befunde sowie nationaler und internationaler Entwicklungen zu analysieren.
- Aufgaben, Funktionen und Rollen von AusbildungslehrerInnen in verschiedenen Phasen der berufspraktischen Ausbildung zu differenzieren.
- ihr persönliches Konzept von Praxisberatung und ihre Praxisgespräche unter Bezug auf professionelle Standards zu reflektieren und laufend weiter zu entwickeln und sich der Aufgabe der Bewertung unter Beachtung der Rollenproblematik beim Beraten und Beurteilen zu stellen.
- über den Einsatz von Lernmanagementsystemen und digitalen Kommunikations-Tools Co-Planning unabhängig von Ort und Zeit zu verwirklichen.
- Lernprozesse zu initiieren, die auf selbstgesteuertes und individualisiertes Lernen angehen-der LehrerInnen zielen.
- Rückmeldungen zielorientiert und ermutigend zu kommunizieren.
- angehende LehrerInnen bei der Klärung subjektiv relevanter Ziele sowie bei der Entwicklung eigenständiger Lösungen für ihr professionelles Handeln zu beraten.

Lehr- und Lernmethoden

Blended Learning, Zusammenarbeit mit anderen TeilnehmerInnen in kooperativen Lernarrangements, (Ko-)Bearbeitung von Fragestellungen und Lösungsfindung, themenbezogene Recherche

Leistungsnachweise

Immanenter Prüfungscharakter

Sprache Deutsch									
Lehrveranstaltungen									
Sem	Abk	Titel	LV-Typ	LN	Studienfachbereich	TZ	SWSt	Selbststudienanteil	ECTS-AP
1.	ME&CO 1	Mentoringmodelle im Kontext von LehrerInnenausbildung	SE	pi	BWG	25	1 ¹⁴	14	1
1.	ME&CO 2	Online-Tools für kooperative Lernsettings	SE	pi	BWG	25	0,5 ¹⁵	19	1
2.	ME&CO 3	MentorInnen als LehrerInnen und LehrerbildnerInnen	SE	pi	BWG	25	1	39	2
2.	ME&CO 4	Selbsterfahrung in Team- und Gruppenarbeit Fokus Ausbildung	SE	pi	BWG	25	1	39	2

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: KI 1: Kommunikation und Interaktion 1			
Modulniveau: HLG Modulart: PM, BM			
SWSt: 3	ECTS-AP: 6		Semester: 1., 2.
Zugangsvoraussetzungen: keine			
<p>Präambel: Ziel dieses Moduls ist es, grundlegendes Wissen über menschliche Kommunikation und Interaktion auf der Basis aktueller Theorien und Modelle zu erwerben und praktisch anzuwenden sowie Bewusstheit für kommunikative und dialogische Prozesse besonders im Kontext der Beratung und Begleitung von Studierenden in den Schulpraktischen Studien zu schärfen.</p> <p>Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aspekte von Kommunikation, Grundlagen des Dialoges, Aufnahme und Gestaltung von Rapport, Grundhaltungen nach Carl Rogers, Rapport und reflektierendes Zuhören • Bedeutung verschiedener sinnlicher Präferenzsysteme für Kommunikation • Gender- und diversitätssensible Aspekte von Kommunikation 			

¹⁴ Davon 0,25 SWSt e-Learning

¹⁵ Davon 0,25 SWSt e-Learning

- Einführung in die „Kunst des Fragens“, Fragetechniken in einem lösungs- und zielorientierten Gespräch
- Kriterien eines hilfreichen und präzisen Feedbacks
- Gesprächsführung bei Konflikten (Mediation)
- aktuelle Peer Learning-Ansätze und Peer-Learning-Modelle (Peer-Tutoring, Peer-Support; Peer Counseling)
- Schritte der Lernprozessbegleitung als Instrument der kontinuierlichen Professionalisierung

Lernergebnisse/Kompetenzen

Nach der erfolgreichen Absolvierung des Moduls sind die TeilnehmerInnen in der Lage...

- Kommunikationssituationen im Hinblick auf Aspekte und Formen von Kommunikation sowie die darin zum Ausdruck kommenden Grundhaltungen zu analysieren.
- in Gesprächssituationen eine dialogische Grundhaltung einzunehmen, Rapport und reflektierendes Zuhören anzuwenden und mit lösungs- und zielorientierten Fragen ein Gespräch zu strukturieren.
- Präferenzsysteme im Kommunikationsprozess zu erkennen und darauf sensibel zu reagieren.
- in Rückmeldesettings auf präzise und beschreibende Weise entwicklungsförderliches Feedback zu geben.
- adäquate kommunikative Settings für die Begleitung und Beratung von Studierenden in den Schulpraktischen Studien zu planen und zu realisieren.

Lehr- und Lernmethoden

Theoretische kurze Inputs, Übungen in Triaden, Rollenspiele, Analyse von Gesprächs- und Videosequenzen, Reflexion und Übungen in der Peergroup, Diskussion

Leistungsnachweise

Immanenter Prüfungscharakter

Sprache

Deutsch

Lehrveranstaltungen

Sem	Abk	Titel	LV-Typ	LN	Studienfachbereich	TZ	SWSt	Selbststudienanteil	ECTS-AP
1.	KI 1	Einführung in die prozessorientierten Arbeitsweisen	SE	pi	BWG	25	0,5	19	1
1.	KI 2	Kommunikation und Interaktion: Grundlagen und Haltungen	SE	pi	BWG	25	1 ¹⁶	39	2
2.	KI 3	Ziel- und lösungsorientierte Kommunikation	SE	pi	BWG	25	1,5 ¹⁷	58	3

¹⁶ Davon 0,25 SWSt e-Learning

¹⁷ Davon 0,5 SWSt e-Learning

8 Prüfungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Hochschullehrgang *Mentoring 1*.

§ 2 Informationspflicht

Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiterinnen bzw. Lehrveranstaltungsleiter haben die Studierenden gem. § 42a (2) HG 2005 idgF vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltung sowie über die Inhalte, die Methoden und die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfung nachweislich zu informieren.

§ 3 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten Folgende Prüfungen oder andere Leistungsnachweise sind vorgesehen:

1. Beurteilung der Lehrveranstaltungen eines Moduls

1.1. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfolgt durch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.

1.2. In den Modulbeschreibungen ist bei den Lehrveranstaltungen auszuweisen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen und sind von den Lehrveranstaltungsleiterinnen bzw. Lehrveranstaltungsleitern zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden mitzuteilen.

1.3. Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters zu erbringen. Werden Leistungsnachweise ausnahmsweise nach Ablauf des dem Modul folgenden Studiensemesters erbracht, haben sie sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung oder an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren.

2. Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien

Siehe § 10 der Prüfungsordnung

3. Beurteilung der Abschlussarbeit

Siehe § 15 der Prüfungsordnung

§ 4 Bestellung der Prüferinnen und Prüfer

1. Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.

2. Die Prüfungskommission für kommissionelle Prüfungen setzt sich aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern zusammen, die vom zuständigen studienrechtlichen Organ bestellt werden.

3. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

4. Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin bzw. eines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.

5. Studierende haben laut § 63 (1) Z 12 HG 2005 idgF das Recht, Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen bzw. Prüfer zu stellen, die nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung oder der Wiederholung eines im Curriculum gekennzeichneten Praktikums im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Pädagogischen Hochschule der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen, sofern diese oder dieser zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist.

§ 5 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Studierenden haben sich rechtzeitig gemäß den organisatorischen Vorgaben zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

§ 6 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

1. Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt nach Abschluss der Lehrveranstaltung statt. Prüfungstermine sind gem. § 42a Abs. 4 HG 2005 idgF jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende des nachfolgenden Semesters festzulegen.

2. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern aufgrund von schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Studierenden.

3. Prüfungen können in verschiedener Form erfolgen z.B. schriftlich, mündlich, praktisch, elektronisch.

4. Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne von § 42 Abs. 11 und § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

§ 7 Generelle Beurteilungskriterien

1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.

2. Bei Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitsverpflichtung gelten die vom Hochschulkollegium festgelegten Prozentsätze der Anwesenheit bezogen auf die tatsächlich angebotenen Lehrveranstaltungseinheiten. Wird die erforderliche Anwesenheit unterschritten, gilt dies als Prüfungsabbruch und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.

3. Bei den Pädagogisch-Praktischen Studien besteht 100%ige Anwesenheitsverpflichtung.

4. Werden bei Prüfungen unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt oder wird durch ein Plagiat oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen und dies noch vor einer Beurteilung entdeckt, hat die Prüferin bzw. der Prüfer den Sachverhalt insbesondere durch Aktenvermerk oder Sicherstellung von Beweismitteln zu dokumentieren und die Prüfung negativ zu beurteilen. Die Studierenden sind berechtigt binnen zwei Wochen ab der negativen Beurteilung einen Antrag auf Kontrolle der Beurteilung durch das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ zu stellen.

Die Prüferinnen bzw. der Prüfer haben negative Beurteilungen aufgrund von Plagiaten oder Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ zu melden.

5. Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:

Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.

Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.

Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.

Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.

Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

6. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern.

„Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüberhinausgehend erfüllt werden.

„Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

7. Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind gem. § 43 Abs. 3 HG 2005 idgF nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.

§ 8 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

1. Alle Beurteilungen sind dem bzw. der Studierenden auf Verlangen gemäß § 46 HG schriftlich zu beurkunden.

2. Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 idgF ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen ausgenommen Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

§ 9 Studieneingangs- und Orientierungsphase

Nicht zutreffend

§ 10 Schulpraktische Studien

Nicht zutreffend.

§ 11 Studienbegleitende Arbeiten

Studienbegleitende Arbeiten sind Arbeiten, die mehreren Modulen zugeordnet sind und sowohl den Lernprozess als auch den Kompetenzerwerb in der Abfolge dieser Module dokumentieren (z.B. Portfolio, Projektarbeit, Forschungsarbeit).

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

1. Gemäß § 43a Abs. 1 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig. Dies gilt auch für die im Curriculum von Lehramtsstudien gekennzeichneten Praktika im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien.

2. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen dem bzw. der Studierenden insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung gemäß § 43a Abs. 3 HG 2005 idgF eine kommissionelle sein muss, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF erlischt die Zulassung zum Studium, wenn der bzw. die Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.

3. Einer Prüfungskommission haben wenigstens drei Personen anzugehören. Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ weiteres Mitglied der Prüfungskommission und hat den Vorsitz zu führen. Gelangt die Prüfungskommission zu keinem Beschluss über die Beurteilung einer Lehrveranstaltung bzw. eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden und andernfalls abzurunden.

4. Gemäß § 43a Abs. 4 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen. Bei wiederholter negativer Beurteilung kann zur Vermeidung von besonderen Härtefällen eine zweite Wiederholung vorgesehen werden, wenn die negative Beurteilung der Wiederholung auf besondere, nicht durch die Studierende oder den Studierenden verschuldete Umstände zurückzuführen ist.

5. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Pädagogischen Hochschule und bei gemeinsam eingereichten Studien an den beteiligten Bildungseinrichtungen gem. §§ 43a Abs. 2 und 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF anzurechnen.

6. Bei Prüfungen, die in einem Prüfungsvorgang durchgeführt werden, sind die Studierenden berechtigt sich bis spätestens 48 Stunden vor dem Prüfungszeitpunkt abzumelden. Falls das Ende der Abmeldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen würde, ist eine Abmeldung bis 12:00 Uhr des vorangehenden Werktags möglich.

7. Die Prüferin bzw. der Prüfer oder die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission kann zu Beginn der Anmeldefrist festlegen, dass Kandidatinnen und Kandidaten, die der Prüfung unentschuldig fernbleiben, erst nach Ablauf von acht Wochen oder erst zum übernächsten Termin neuerlich zur Prüfung zugelassen werden.

§ 13 Rechtsschutz und Nichtigklärung von Prüfungen

1. Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005 idgF.
2. Betreffend die Nichtigerklärung von Prüfungen gilt § 45 HG 2005 idgF.

§ 14 Erlöschen der Zulassung

Gemäß § 61 Abs. 1 Z 6 HG 2005 erlischt die Zulassung zum außerordentlichen Studium bei Überschreiten der festgelegten Höchststudiendauer, siehe Allgemeine Angaben zum Studium, 1.4.

§ 15 Abschlussarbeiten

Nicht zutreffend

§ 16 Abschluss des Hochschullehrgangs

1. Der Hochschullehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module positiv beurteilt sind und die in § 14 ausgewiesenen Anforderungen erfüllt sind.
2. Der Abschluss des Hochschullehrgangs wird mit einem Hochschullehrgangszeugnis bestätigt, welches die absolvierten Module und ECTS-Anrechnungspunkte ausweist.

9 Inkrafttreten und allfällige Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KPH Graz in Kraft.

Anhang

A Legende

AM: Aufbaumodul:

BM: Basismodul

BWG: Bildungswissenschaftliche Grundlagen

ECTS-AP: European Credit Transfer and Accumulation System - Anrechnungspunkte

FW: Fachwissenschaften

FB: Fachbereich

FD: Fachdidaktik

HG: Hochschulgesetz

HLG: Hochschullehrgang

LN: Leistungsnachweis

LV: Lehrveranstaltung

npi: nicht prüfungsimmanent

pi: prüfungsimmanent

PJ: Projekt

PM: Pflichtmodul

PPS: Pädagogisch-Praktische Studien

PR: Praxis

SE: Seminar

Sem: Semester

SWSt: Semesterwochenstunden

TZ: Teilungsziffer

UE: Übung

VO: Vorlesung

WM: frei zu wählendes Modul

WPM: Wahlpflichtmodul

B Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen

Vorlesungen (VO) führen in Inhalte und/oder Theorien und/oder Methoden eines Faches oder in Teilbereiche eines Faches ein. Sie ermöglichen Orientierung und den Aufbau grundlegender wissenschaftlicher Erkenntnisse und werden meist als Vortrag(sreihe) durchgeführt. Dabei wird jedoch das Verfügen-Können über das vorgestellte deklarative und prozedurale Wissen (über fachspezifische und überfachliche Fähigkeiten) durch begleitende Aufgabenstellungen sichergestellt. Vorlesungen können auch virtuell angeboten werden.

Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder Teilbereichen eines Faches in der gemeinsamen erfahrungs- und anwendungsorientierten Erarbeitung. Die Lehrenden wählen Inhalte/Themen aus, deren Bearbeitung mittleres Komplexitätsniveau erfordern. Zielsetzung ist der Auf- und Ausbau von Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von fachlichen, fachdidaktischen und praxis- bzw. berufsfeldbezogenen Aufgabenstellungen. Lernformen, die zur Anwendung kommen, umfassen z.B. Literatur- oder andere Formen fachspezifischer Recherchen, Entwicklung eigener Fragestellungen, sach- und mediengerechte Darstellung der Ergebnisse – inklusive kritischer Reflexion und Diskussion. Die Arbeit an Themen kann sowohl in eigenständiger Arbeit als auch im Team oder in Projekten erfolgen. Seminare können virtuell angeboten werden, wenn die Kommunikation und Kooperation der Beteiligten durch geeignete Angebote (elektronische Plattformen, Chats, E-Mail etc.) gewährleistet sind.

Übungen (UE) ermöglichen den Erwerb und die Vertiefung von Fähigkeiten und Fertigkeiten durch selbstständiges Arbeiten. Übungen fördern den auf praktisch-berufliche Ziele der Studien ausgerichteten Kompetenzerwerb. Übergeordnetes Ziel ist dabei der Aufbau grundlegender Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von wissenschaftlichen und/oder berufsfeldbezogenen Aufgaben.

Vorlesungen mit Übung (VU) kombinieren Vorlesungsteile mit seminaristischen Formen oder angeleiteter selbstständiger Arbeit der Studierenden. Die Vorlesungsteile finden in der Großgruppe statt, bei den Übungen wird die Gruppe geteilt.

Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen mithilfe von Methoden und Techniken forschenden Lernens. Die Vertiefung von Inhalten (aus Vorlesungen und Seminaren) erfolgt anhand von übergreifenden und/oder anwendungsorientierten Aufgabenstellungen. Hierbei handelt es sich um kleine (oft selbstorganisierte) Gruppen von Studierenden. Der Kompetenzerwerb fokussiert dabei auch auf die wissenschaftlich berufsbezogene Zusammenarbeit.

Praktika (PR) fokussieren die (Mit)Arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Die Entwicklung von Handlungs- und Sozialkompetenz sowie der Fähigkeit zu Selbstregulation nehmen dabei einen breiten Raum ein. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika die Vorbereitung und Reflexion von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Begleitveranstaltungen zu den Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein, stellen Verbindungen zu den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden her und unterstützen Evaluierung und Selbstreflexion.

Exkursionen (EX) tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung von Inhalten/Themen von Lehrveranstaltungen durch Einbindung externer Lernorte bei und werden im Rahmen der Lehrveranstaltung vor- und nachbereitet.